

MOTION von Peter Roesler (FDP, Greifensee) und Martin Arnold (SVP, Oberrieden)
betreffend Integration von Sanierungsmassnahmen in den KEF

Der Regierungsrat wird eingeladen, die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass sichergestellt ist, dass künftig erforderliche Sanierungsmassnahmen unmittelbar und direkt im nächsten Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) abgebildet werden, sobald sich im Rahmen der Erstellung des KEF der mittelfristige Haushaltsausgleich als gefährdet erweist. Es soll sichergestellt werden, dass dem Kantonsrat kein KEF mehr zugeleitet wird, nach welchem der mittelfristige Haushaltsausgleich verfehlt wird.

Der KEF soll dem Kantonsrat neu mit der Veröffentlichung des Rechnungsabschlusses des Vorjahres zugeleitet und von diesem innert 8 Wochen beraten werden; er basiert demnach auf dem vom Kantonsrat verabschiedeten Budget (1. KEF-Jahr) und berücksichtigt für die Ermittlung des mittelfristigen Haushaltsausgleichs den effektiven Saldo des Rechnungsabschlusses des Vorjahres.

Peter Roesler
Martin Arnold

100/2007

Begründung:

Verschiedentlich hat sich aus der Erstellung des Voranschlages und des KEF in den letzten Jahren ergeben, dass der mittelfristige Haushaltsausgleich verfehlt wird und gemäss Verfassung und Gesetz Sanierungsmassnahmen einzuleiten sind (Schuldenbremse). Diese Sanierungsmassnahmen waren jedoch im Zeitpunkt der Beratung von Voranschlag und KEF stets erst in Umrissen erkennbar und erfuhren in der Folge während der planerischen Konkretisierung und der Umsetzung regelmässige grössere Veränderungen und zum Teil auch Verzögerungen.

Für den Kantonsrat, welcher die Budgethoheit ausübt, ist die Kenntnis über die konkret geplanten und tatsächlich durchgeführten Sanierungsmassnahmen und deren transparente Abbildung im KEF von grösster Bedeutung, wenn er seine Verantwortung wahrnehmen und sich bei der Genehmigung des Budgets und der Kenntnisnahme des KEF nicht bloss auf summarische Ankündigungen abstützen will. Da es sich beim KEF um ein mittelfristiges Finanzplanungsinstrument handelt, muss die Einstellung von regierungsrätlichen Sanierungszielen in den jeweiligen Planjahren des KEF möglich sein.

Die vorgeschlagenen Änderungen stellen sicher, dass diese Anforderungen erfüllt sind. Zudem können bei der KEF-Erstellung Änderungen aus der Budgetberatung für das 1. KEF Jahr für die KEF-Jahre 2-4 berücksichtigt und Abweichungen der Rechnung des Vorjahres von dessen Budget in die Ermittlung des mittelfristigen Haushaltsausgleichs miteinbezogen werden.